

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Januar 1960

Nummer 2

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203201	30. 12. 1959	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Ortsklassenverzeichnis . . . . .	33

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	Seite
Tagesordnung für den 17. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 11. bis 14. Januar 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	39/40

### I.

203201

#### Ortsklassenverzeichnis

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 2122 — 5138/IV/59  
u. d. Innenministers — II D — 2/25.105 — 6052/59  
v. 30. 12. 1959

Die mit dem RdErl. v. 20. 8. 1959 (MBI. NW. S. 1997) mitgeteilten Richtlinien für die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses nach § 13 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind auf Grund der Ergebnisse weiterer Verhandlungen in verschiedenen Punkten abgeändert worden. Wir teilen nachstehend die Richtlinien in ihrer abschließenden Fassung mit.

Der Bundesminister des Innern hat gebeten, ihm bis zum 25. Januar 1960 die nach diesen Richtlinien für eine höhere Einstufung in Betracht kommenden Orte unter Angabe der Gründe zu benennen.

Den Gemeinden, die die Voraussetzungen für eine höhere Ortsklasseneinstufung erfüllen, wird anheimgegeben, unter Benutzung des nachstehenden Formblattes Anträge in dreifacher Ausfertigung tunlichst bis zum 20. Januar 1960 über die Regierungspräsidenten dem Innenminister vorzulegen. Bereits vorliegende Anträge sind nicht zu erneuern, wenn durch die Neufassung der Richtlinien die für den Ort maßgebenden Einstufungsmerkmale keine Änderungen erfahren haben.

#### Anlage 1

#### Richtlinien für die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses nach § 13 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. 12. 1959

Für das nach § 13 Abs. 2 BBesG aufzustellende Ortsklassenverzeichnis gelten die nachstehenden Richtlinien:

#### I. Wahrung des Besitzstandes:

Orte, die in dem geltenden Ortsklassenverzeichnis in die Ortsklassen S oder A eingereiht sind, bleiben in der bisherigen Ortsklasse auch dann, wenn sie die Voraussetzungen der nachstehenden Richtlinien nicht erfüllen.

#### II. Begriffsbestimmungen:

1. Einwohnerzahl ist die nach dem Stichtag vom 31. Dezember jedes Jahres nach den Ermittlungen der Sta-

tistischen Landesämter fortgeschriebene Zahl (reine Einwohnerzahl). Hinzuzurechnen ist in Hochschulorten und in Orten, die ständig mit Einheiten der Bundeswehr oder der NATO belegt sind, die Zahl der regelmäßig vorhanden gewesenen Studenten (Durchschnitt der letzten 3 Jahre) und Soldaten (Regelbelegung des Standortes, bei der NATO einschl. Familienangehörigen).

2. Durchschnittsraummiete ist die auf der Grundlage der statistischen Erhebungen vom 25. September 1956 vom Statistischen Bundesamt festgestellte Miete.

Bei der Ermittlung der Durchschnittsraummiete können werkseigene, werkgeförderte und werkgebundene Wohnungen, die von Erwerbs- und Wirtschaftsunternehmungen ihren Beschäftigten entweder direkt oder über Wohnungsbaugesellschaften bzw. -genossenschaften mit Mietpreisvergünstigungen zur Verfügung gestellt werden, sowie Dienstwohnungen (vgl. Nr. 2 DWV) und Werkdienstwohnungen (vgl. Nr. 2 WDV) außer Ansatz bleiben, wenn der Anteil dieser Wohnungen am Stichtag mindestens 10 v. H. sämtlicher Mietwohnungen des Ortes betrug. Statt dieses Verfahrens kann, wenn es günstiger wirkt, zu der am 25. 9. 1956 unter Einbeziehung sämtlicher Mietwohnungen ermittelten Durchschnittsraummiete folgender Vomhundertsatz zugeschlagen werden:

Bei Anteil der Werks-, Dienst- und Werkdienstwohnungen in v. H. sämtlicher Mietwohnungen	Zuschlag in v. H.:
---	-----------------------

unter 10	—
10 bis unter 20	3
20 bis unter 30	6
30 bis unter 40	10
40 bis unter 50	15
50 und mehr	25

3. Badeorte sind alle als solche im Bäderverzeichnis des Deutschen Bäderverbandes nach dem Stichtag vom 31. Dezember jedes Jahres aufgeführten Orte.

4. Kur- und Fremdenverkehrsorte sind Orte, bei denen auf je 100 Einwohner entweder

a) in den drei letzten Fremdenverkehrsjahren im Durchschnitt 2000 Fremdubernachtungen oder

- b) in den drei letzten halben Fremdenverkehrsjahren (Saisonhalbjahren) im Durchschnitt 1500 Fremdübernachtungen entfallen sind. Das Fremdenverkehrs Jahr rechnet vom 1. Oktober bis zum 30. September, das halbe Fremdenverkehrs Jahr vom 1. Oktober bis zum 31. März oder vom 1. April bis zum 30. September. Ob die vorstehenden Voraussetzungen vorgelegen haben, ist zum 31. Dezember jedes Jahres festzustellen.
5. Stark industrialisierte Orte sind Orte, in denen nach der letzten Industriestatistik die Zahl der in der Industrie Beschäftigten (einschl. Einpendler) mindestens 25 v. H. der reinen Einwohnerzahl des Ortes (Industrialisierungsgrad) beträgt.
6. Stark belegte Garnisonorte sind Orte, in denen die Zahl der regelmäßig vorhanden gewesenen Soldaten (Regelbelegung des Standortes, bei der NATO einschl. Familienangehörigen) mindestens 25 v. H. der reinen Einwohnerzahl beträgt.
7. Nachbarorte sind Orte, die reisekostenrechtlich ganz oder teilweise als solche anerkannt sind.
8. Nicht eingemeindete Vororte sind Orte, die wirtschaftlich und verkehrstechnisch mit dem Hauptort so eng verbunden sind, daß sie als Teile des Hauptortes angesehen werden können.
9. Grenzorte sind Orte, die ganz oder teilweise innerhalb eines Gebietsstreifens von 10 km Tiefe an einer internationalen Grenze liegen.

### III. Einreichung in die Ortsklasse S:

In die Ortsklasse S sind einzureihen:

1. alle Orte mit 200 000 und mehr Einwohnern;
  2. alle stark industrialisierten Orte mit 30 000 und mehr Einwohnern, die einen Industrialisierungsgrad (vgl. Abschnitt II Ziffer 5) von mindestens 75 v. H. aufweisen;
  3. Orte von 100 000 bis unter 200 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiete von mindestens . . . . . von 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiete von mindestens von 30 000 bis unter 50 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiete von mindestens . . . . . 17 DM, 19 DM, 21 DM;
  4. Kur- und Fremdenverkehrsorte sowie Grenzorte von 100 000 bis unter 200 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiete von mindestens . . . . . von 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiete von mindestens von 30 000 bis unter 50 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiete von mindestens von 10 000 bis unter 30 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiete von mindestens . . . . . 15 DM, 17 DM, 19 DM, 21 DM;
  5. Badeorte, stark industrialisierte Orte und stark belegte Garnisonorte von 100 000 bis unter 200 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiete von mindestens von 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiete von mindestens von 30 000 bis unter 50 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiete von mindestens von 10 000 bis unter 30 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiete von mindestens . . . . . 13 DM, 15 DM, 17 DM, 19 DM, 21 DM;
  6. Nachbarorte und nicht eingemeindete Vororte von in die Ortsklasse A eingereichten Orten mit einer Durchschnittsraummiete von mehr als . . . . . oder einer Durchschnittsraummiete, die mindestens so hoch wie die des Hauptortes ist. 16 DM
- V. Einreichung in die nächsthöhere Ortsklasse in Sonderfällen**
1. Wird die nach der Einwohnerzahl und Eigenart eines Ortes (z. B. Normalort, Badeort, stark industrialisierter Ort, Nachbarort) nach den Abschnitten III und IV für eine Höherstufung maßgebende Durchschnittsraummiete um nicht mehr als 0,50 DM unterschritten, so ist sie als erreicht anzusehen, wenn außerdem
    - a) die für die nächsthöhere Größenordnung maßgebende Mindesteinwohnerzahl um nicht mehr als 3 v. H. unterschritten wird, oder
    - b) die Zahl der in der Industrie Beschäftigten (vgl. Abschnitt II Ziffer 5) oder die Zahl der Soldaten (vgl. Abschnitt II Ziffer 6) 20 v. H., aber weniger als 25 v. H. der reinen Einwohnerzahl erreicht, oder
    - c) der Vomhundertsatz der Wohnungszugänge seit dem 25. September 1956 den vom Statistischen Bundesamt errechneten entsprechenden Vomhundertsatz der Wohnungszugänge im Bundesgebiet zu dem jeweiligen Ermittlungszeitpunkt des Statistischen Bundesamtes um mindestens 20 übersteigt.

2. Wird die nach der Einwohnerzahl und Eigenart eines Ortes (z. B. Normalort, Badeort, stark industrialisierter Ort, Nachbarort) nach den Abschnitten III und IV für eine Höherstufung maßgebende Durchschnittsraummiete um nicht mehr als 2 DM unterschritten, so ist sie als erreicht anzusehen, wenn gleichzeitig zwei der unter Ziffer 1 a bis c aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Soweit die Abschnitte III und IV für die Größenordnung eines Ortes die für eine Höherstufung maßgebende Durchschnittsraummiete nicht enthalten, ist der für die nächsthöhere Größenordnung maßgebende Wert der Durchschnittsraummiete, erhöht um 2 DM, zugrunde zu legen.

4. Für eine Höherstufung in die Ortsklasse S kommen bei Anwendung der Ziffern 1 bis 3 nur Orte mit mindestens 9700 Einwohnern in Betracht.

#### VI. Berücksichtigung der Einreichungsmerkmale:

Das Ortsklassenverzeichnis soll jährlich geändert werden, sobald feststeht, welche Orte die Voraussetzungen für die Einreichung in eine höhere Ortsklasse nach diesen Richtlinien am 31. Dezember des Vorjahres erfüllt haben. Entsprechende Anträge sollen von der Gemeinde oder von anderen Stellen über die Gemeinde dem zuständigen Fachminister des Landes eingereicht und von diesem mit Stellungnahme an den Bundesminister des Innern weitergegeben werden.

#### Anlage 2

Gemeinde: .....

Kreis: .....

Regierungsbezirk: .....

**Antrag auf Höherstufung aus Ortsklasse ..... nach Ortsklasse .....**

auf Grund des Abschnitts ..... Nr. ..... Buchst. .....

in Verbindung mit Abschnitt ..... Nr. ..... Buchst. ..... der Richtlinien

1. Kreisstadt: ja / nein
2. a) Reine Einwohnerzahl am 31. 12. 1958  
(Wohnbevölkerung laut Fortschreibung des Statistischen Landesamtes) . . . . .
- b) Nur für Hochschulorte:  
am Ort wohnende Studenten am 31. 12. 1956 .....  
am 31. 12. 1957 .....  
am 31. 12. 1958 .....
- c) Nur für Orte, die ständig mit  
Einheiten der Bundeswehr oder  
der NATO belegt sind:  
Regelbelegung des Standorts mit  
Soldaten, bei der NATO einschl. Familienangehörigen .....

Summe: ..... : 3 = .....

**Gesamtsumme: .....**

3. a) Durchschnittsraummiete am 25. 9. 1956  
(Ergebnis der Wohnungsstatistik 1956/57) . . . . .
- b) Zahl der werkseigenen, werkgeförderten oder werkgebundenen Wohnungen am  
25. 9. 1956  
(Einzelnachweis erforderlich) . . . . .
- c) Zahl der Dienstwohnungen und Werkdienstwohnungen  
(vgl. Nr. 2 der Dienstwohnungsvorschriften und Nr. 2 der Werkdienstwohnungsvorschriften) am 25. 9. 1956  
(Einzelnachweis erforderlich) . . . . .
4. Badeort nach amtlichem Bäderverzeichnis  
(Stand 31. 12. 1958): ja / nein
5. Kur- oder Fremdenverkehrsort  
Fremdübernachtungen im Fremdenverkehrsjahr

	1956/1957	1957/1958	1958/1959
vom 1. 10. bis 31. 3.			
vom 1. 4. bis 30. 9.			
zusammen			

(Ergebnis der Fremdenverkehrsstatistik)

6. Zahl der am Ort in der Industrie Beschäftigten (einschl. Einpendler) am 30. 9. 1958  
 (Ergebnis der Industrieberichterstattung-Totalerhebung) . . . . .  
 = ..... % der reinen Einwohnerzahl am 31. 12. 1958
7. Zahl der am 31. 12. 1958 vorhandenen Soldaten  
 (Regelbelegung des Standortes, bei der NATO einschl. Familienangehörigen) . . . . .  
 = ..... % der reinen Einwohnerzahl am 31. 12. 1958
8. Nachbarort im Sinne des Reisekostenrechts von . . . . .
- a) Reisekostenrechtlich als Nachbarort besonders anerkannt: ja / nein oder
- b) Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte ..... km  
 (laut beigefügter Bescheinigung der Vermessungs- und Katasterdienststelle)
9. Nicht eingemeindeter Vorort von . . . . .
10. Grenzort: ja / nein
11. Der Mittelpunkt der Gemeinde liegt von der Grenze eines Ortes mit mehr als 500 000 Einwohnern (Hauptort) nicht mehr als 10 km (Luftlinie) entfernt.  
 Hauptort: . . . . .  
 Entfernung: . . . . . km
12. Sonderfälle nach Abschnitt V der Richtlinien  
 Voraussetzung nach Abschn. V Nr. 1 Buchst. a gegeben: ja / nein  
 Voraussetzung nach Abschn. V Nr. 1 Buchst. b gegeben: ja / nein  
 Voraussetzung nach Abschn. V Nr. 1 Buchst. c gegeben: ja / nein  
 Voraussetzung nach Abschn. V Nr. 2 gegeben: ja / nein

— MBl. NW. 1960 S. 33.

## II.

### Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen — 4. Wahlperiode —

#### T A G E S O R D N U N G

für den 17. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 11. bis 14. Januar 1960  
 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen am Dienstag, dem 12. Januar 1960, vormittags 10 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	169	<b>I. Gesetze</b> <b>a) Gesetze in II. Lesung</b> <b>Faktion der FDP:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen <b>b) Gesetze in I. Lesung</b> <b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960) — Beratung —	
2	189		

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
		<b>in Verbindung damit:</b>	
	191	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr — Beratung —	
3	190	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 — Beratung —	
4	194	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Amtsordnung	
5	196	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen <b>in Verbindung damit:</b>	
	200	<b>Fraktion der SPD:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen <b>und</b>	
	203	<b>Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP</b> betr. Bestellung eines Sonderausschusses zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	
		<b>II. Interpellationen</b>	
6	172	<b>Fraktion der FDP:</b> Erweiterung des Truppenübungsplatzes Vogelsang — Interpellation Nr. 8 —	
7	178	<b>Fraktion der SPD:</b> Hausarbeitstagsgesetz — Interpellation Nr. 10 —	
		<b>III. Anträge</b>	
8	205	<b>Fraktion der FDP:</b> Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes zur organisatorischen Umgestaltung der Arbeitsgemeinschaft für Forschung und einer Satzung der zu schaffenden wissenschaftlichen Organisation (Akademie der Wissenschaften)	

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)  
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.

---